

RS Vwgh 2005/2/23 2002/08/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2005

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §21 Abs1;

AIVG 1977 §21 Abs2;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2002/08/0194 E 23. Februar 2005

Rechtssatz

Der VwGH hat in den E 22.12.2004, 2004/08/0216, und 26.1.2005, 2004/08/0173, ausgesprochen, dass sich im Falle der Anwendung von § 21 Abs. 1 AIVG, somit bei Vorliegen vorgemerkter Jahresbeitragsgrundlagen, die über Lehrlingsentschädigungen getroffene Regelung des § 21 Abs. 1 fünfter Satz AIVG dahingehend auswirke, dass dann, wenn es eine andere vorgemerkte Jahresbeitragsgrundlage, die nach § 21 Abs. 1 AIVG in Frage kommen kann, als jene im Sinne des § 21 Abs. 1 erster oder zweiter Satz AIVG gibt, diese heranzuziehen ist, wenn das für den Arbeitslosen günstiger ist. Mangels Vormerkung von Arbeitsverdiensten beim Hauptverband ist ein solcher Günstigkeitsvergleich auf Grund des letzten Satzes des § 21 Abs. 2 AIVG anhand der Bezüge der letzten sechs Monate durchzuführen, wobei eine Heranziehung dieser Arbeitsentgelte ausschließlich aus dem Grunde der Günstigkeit nicht möglich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002080093.X01

Im RIS seit

29.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at